

Stadt Heidenheim an der Brenz
Baubereichsplan 15.00

Begründung

vom 25.10.2010

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

zum

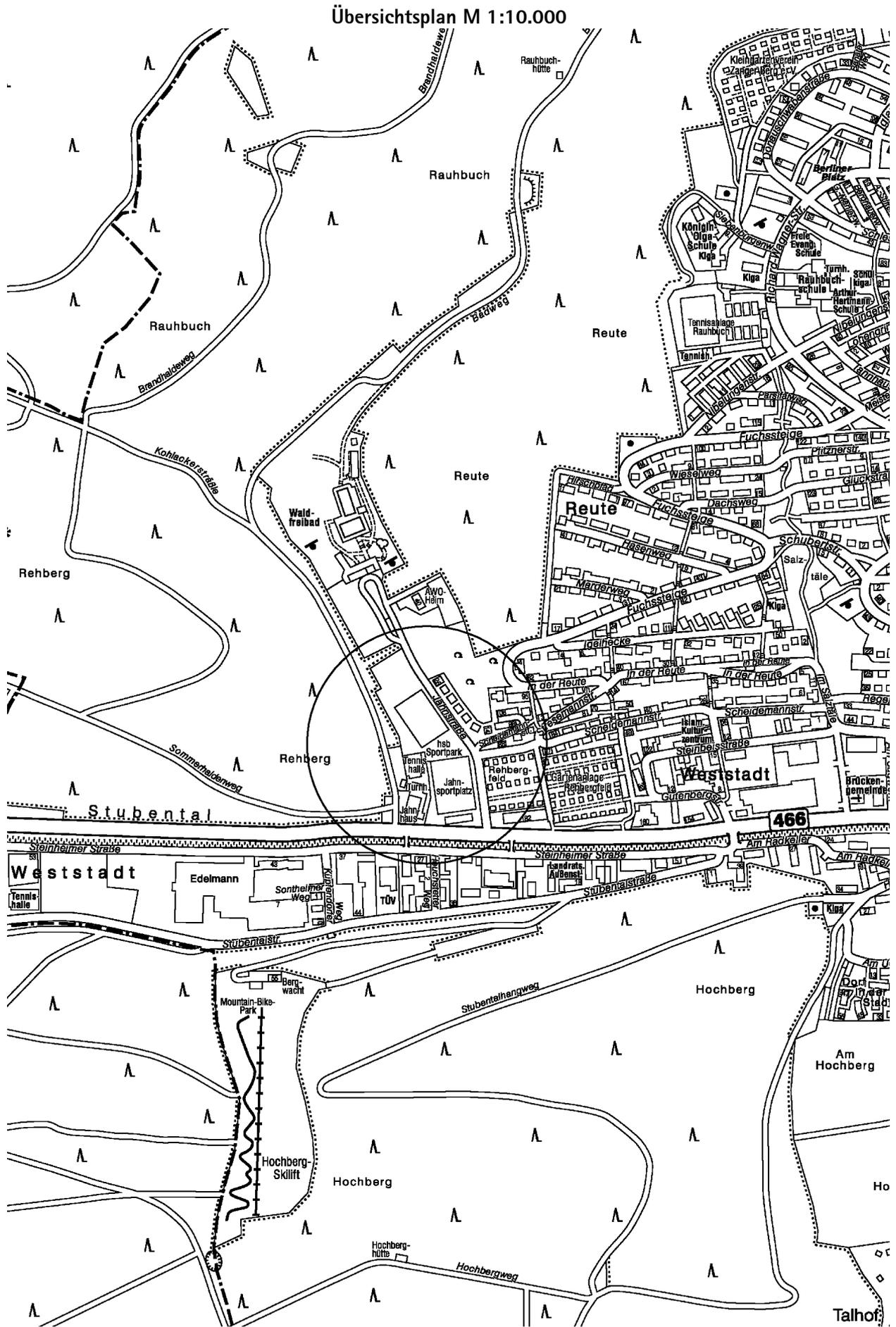
Bebauungsplan
„Jahn-Sportplatz“



Stadt Heidenheim
Stadtentwicklung,
Städtebauliche Planung
und Umwelt

Inhaltsverzeichnis

Übersichtsplan M 1 : 10.000	Seite 2
1. Begründung	
1.1 Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplans	Seite 3
1.2 Lage, Topographie und räumlicher Geltungsbereich	Seite 3
1.3 Heutiger Zustand	Seite 3
1.4 Geltendes Recht, andere Planungen	Seite 4
1.5 Erschließung	
1.5.1 Kraftfahrzeugverkehr	Seite 4
1.5.2 Ruhender Verkehr, öffentliche Parkplätze	Seite 5
1.5.3 Fuß- und Radwege	Seite 5
1.5.4 Öffentlicher Personennahverkehr	Seite 5
1.6 Versorgung	Seite 5
1.7 Müllentsorgung	Seite 5
1.8 Planungsrechtliche Festsetzungen	Seite 5
1.9 Immissionsschutz	Seite 6
1.10 Sozialplan	Seite 6
1.11 Eigentumsverhältnisse, Bodenordnung	Seite 6
1.12 Kosten	Seite 7
1.13 Flächenbilanz	Seite 7
2. Umweltbericht	
2.1 Darstellung der Planungsziele und des Planungsinhalts	Seite 8
2.2 Fachziele des Umweltschutzes	Seite 8
2.3 Bestandsaufnahme	Seite 9
2.4 Prognose	Seite 13
2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	Seite 13
2.6 Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	Seite 14
2.7 Angaben zu alternativen Planungsmöglichkeiten	Seite 14
2.8 Zusätzliche Angaben	Seite 14
2.9 Zusammenfassung	Seite 15



1. Begründung (§ 2a Satz 2, Nr. 1 BauGB)

1.1 Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplans

Im Jahr 1935 wurde erstmals vom TV 1846 im Westen von Heidenheim an der Wilhelmstraße ein Sportplatz erbaut. Seit dieser Zeit sind ein weiteres Spielfeld im Norden sowie eine Turnhalle (1970), eine Tennishalle (1980), andere Nebengebäude und eine Flutlichtanlage errichtet worden.

Der Sportentwicklungsplan für die Stadt Heidenheim weist nach, dass für eine dauerhafte Verbesserung der Wettkampf- und Trainingssituation der Fußball spielenden Vereine zusätzliche Sportplätze erforderlich sind. Daher wurde das Albstadion in den Jahren 2009 und 2010 zu einem reinen Fußballstadion aus- und umgebaut, zudem wurden zwei Trainingsplätze westlich des Baseball-Stadions angelegt.

Die weiteren, im bisherigen Albstadion ausgeübten leichtathletischen Sportarten wie auch der Schulsport mussten weichen und werden in Zukunft auf dem früheren Jahn-Sportplatz, jetzt „Sparkassen-Sportpark“, stattfinden.

Hierzu wurden in den Jahren 2009 und 2010 die bisherigen Spielfelder und Außenanlagen zu einem Leichtathletik-Stadion umgebaut.

Zur Sicherung der planungsrechtlichen Situation in Nachbarschaft zur Wohnnutzung östlich der Jahnstraße wird die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

1.2 Lage, Topographie und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Stadtrand von Heidenheim, zwischen Weststadt und Rehberg.

Das Gelände liegt auf einer Höhe zwischen 500 und 511 m über NN.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans berücksichtigt im Westen die Abgrenzung des Vogelschutzgebiets 7226-441 „Albuch“ und umfasst folgende Flurstücke:

1070 (Grünanlage – Flutgraben), 702, 700/9 (Wilhelmstraße), 685/1 (Jahnstraße),
683 (Verkehrsfläche – Waldparkplatz),
684, 685 (Sportanlagen)

1.3 Heutiger Zustand

Die am Südhang des Rauhbuchs gelegene, ursprünglich bewaldete Fläche zwischen dem Stubental und der Weststadt von Heidenheim ist geprägt durch ihre Nutzung als Sportanlage und durch die Parkplätze für das Waldfreibad, das nördlich der Sportanlage liegt.

Die bisher im Albstadion angesiedelten Leichtathletikanlagen wurden auf dem Jahn-Sportplatz neu errichtet. Im südlichen Bereich befindet sich eine 400-m-Laufbahn mit einer überdachten Zuschauertribüne. Der frühere Kunstrasenplatz ist teilweise noch erhalten, er wurde mit mehreren Leichtathletikeinrichtungen bestückt. Eine größere Sandgrube für Beachvolleyball und ähnliche Ballspiele sowie eine Rasenfläche als Werferplatz setzen die Sportanlagen nach Norden fort. Im südwestlichen Bereich des Sportgeländes befinden sich neben der Vereinsgaststätte eine Vereins-sporthalle und eine Tennishalle.

Westlich davon sind Stellplätze entlang der Waldzufahrt zum Teil auf privater, zum Teil auf öffentlicher Fläche angelegt.

Östlich der Jahnstraße befinden sich eine Wohnnutzung und eine Kleingartenanlage außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Im Westen grenzen der bewaldete Rehberg und im Süden die Wilhelmstraße (B 466) mit dem parallel dazu verlaufenden Wedelgraben an.

1.4 Geltendes Recht, andere Planungen

Für den Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung gibt es bisher keinen Bebauungsplan. Es handelt sich hierbei ursprünglich um Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB.

Für einen Teil des sich im Osten befindenden Wohngebiets, das unmittelbar an die Jahnstraße angrenzt, liegt der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahre 1998 „Ehemalige Stadtgärtnerei - Flurstück 676“ vor. Die weitere Bebauung an der Jahn- und der Scheidemannstraße wurde auf der Grundlage eines einfachen Baulinienplans aus den Jahren 1952 und 1961 genehmigt.

Der noch rechtsgültige Flächennutzungsplan des örtlichen Verwaltungsraumes Heidenheim stellt für den überwiegenden Planbereich eine Grünfläche mit besonderer Zweckbestimmung als Sportplatz dar. In die im Flächennutzungsplan dargestellte Waldfläche im Westen wurde mit der Anlegung des Kunstrasenplatzes im Jahr 1998 mit Zustimmung der Forstdirektion geringfügig eingegriffen. Mit der im Verfahren befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erfolgt die Anpassung an die tatsächliche Situation vor Ort.

Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Probleme aus Sicht der übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) und aus Sicht einer geordneten Stadtentwicklung sind mit der Planung in dieser Umgebung nicht verbunden. Ein nach Plansatz 3.2.4 des Regionalplans Ostwürttemberg 2010 schutzbedürftiger Bereich für Erholung grenzt an den Bebauungsplan im Westen an, wird aber in seiner Funktionsfähigkeit nicht berührt.

Im Westen grenzt auch das Europäische Vogelschutzgebiet Nr. 7226-441 „Albuch“ gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der gemeinsamen Wasserschutzzone III der Fassungen im Brenztal. Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977, Nr. 51-WR VI 704/1 ist bei der künftigen Bodennutzung zu beachten.

1.5 Erschließung

1.5.1 Kraftfahrzeugverkehr

Die Erschließung erfolgt über die Wilhelmstraße (B 466) im Süden und über eine Zufahrt entlang dem westlichen Waldrand. Auch über die Jahnstraße und die öffentliche Parkplatzanlage des Waldfreibades im Norden können die Sportanlagen bedingt angefahren werden.

Zur Verdeutlichung des Stadteingangs wird auf der B 19 eine Querungshilfe auf Höhe des Jahnhauses eingerichtet. Diese dient der sicheren Erschließung der beiden vorhandenen Bushaltestellen sowie dem dort querenden Radweg.

1.5.2 Ruhender Verkehr, öffentliche Parkplätze

Pkw-Stellplatzflächen für die Stadionnutzung sind westlich der Sportanlagen (ca. 50 Stellplätze) vorhanden. Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Stellplatzbedarf kann der Parkplatz am Waldfreibad mit benutzt werden. Im Straßenraum der Jahnstraße können bei Bedarf und im Zuge einer evtl. notwendigen Erneuerung der Straße weitere ca. 12 Stellplätze angelegt werden. Auch sind im Straßenraum der Steinheimer Straße weitere Parkmöglichkeiten vorhanden, so dass die Parksituation auf alle Fälle als ausreichend angesehen werden kann.

1.5.3 Fuß- und Radwege

Ein in westlicher und östlicher Richtung verlaufender Geh- und Radweg entlang der Wilhelmstraße steht zur Erschließung der Sportanlagen zur Verfügung. Mit der Umgestaltung der Wilhelmstraße (siehe Ziffer 1.5.1) wird auch die Wegführung für den Radverkehr neu geregelt.

1.5.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Über die B 466 führen drei Buslinien von Heidenheim nach Gerstetten, Steinheim und Böhmekirch. Haltestellen sind im Süden des Jahnplatzes an der B 466 vorhanden, werden aber wie oben erläutert umgebaut.

1.6 Versorgung

Die Versorgung des Gebiets mit den üblichen Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation) ist gesichert.

1.7 Müllentsorgung

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1.5.1 erläuterten verkehrlichen Gegebenheiten kann die Müllentsorgung gemäß den vom Landratsamt vorgegebenen Maßnahmen entsprechend der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen vorgenommen werden.

1.8 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Flächen für die Sportanlagen einschließlich der dazugehörigen zweckgebundenen baulichen Anlagen werden als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Flächen für Sport- und Spielanlagen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ausgewiesen. Aufgrund der angrenzenden Wohnnutzungen an der Jahnstraße und Scheidemannstraße werden insbesondere Tennisanlagen und andere besonders lärmintensive Sportnutzungen untersagt.

Zweckgebundene bauliche Anlagen wie Vereinsgaststätte, Sporthalle mit den dazugehörigen Umkleieräumen, Geräteräumen und sonstige notwendige Nebenanlagen sind generell zulässig. Die städtebaulich bedeutsamen Gebäude wie Gaststätte, Sport- und Tennishalle sind nur innerhalb der durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um eine städtebauliche Ordnung zu gewährleisten. Bauliche Anlagen wie Zuschauertribünen, Geräteräume oder bauliche Lärmschutzmaßnahmen können auch auf nicht überbaubarer Fläche genehmigt werden.

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden für nicht erforderlich gehalten.

Die Herstellung erforderlicher Stellplatzflächen wird im Bereich der öffentlichen Grünfläche nur abseits der angrenzenden Wohnbebauung im Westen des Sportgeländes zugelassen, um eine Beeinträchtigung durch Kraftfahrzeuge, insbesondere im Rahmen des Trainingsbetriebes in den Abend- und Nachtstunden, zu vermeiden. Im Bereich der bestehenden Stellplatzflächen wird eine entsprechende Fläche durch Planzeichen ausgewiesen.

1.9 Immissionsschutz

Zur Beurteilung der Lärmauswirkungen auf die umliegenden Nutzungen und besonders auf die sich östlich anschließenden Wohnnutzungen durch den Betrieb des Stadions sowie durch das damit verbundene Verkehrsaufkommen wurde eine schalltechnische Begutachtung gemäß 18. BImSchV durch die Planungs- und Ingenieurgesellschaft Kling Consult vorgenommen.

Unterschiedliche Emissionsquellen, wie Schulsportbetrieb, Vereinssportbetrieb und Wettkampfveranstaltung wurden dabei untersucht. Wettkampfveranstaltungen wurden unterteilt in Emissionen durch Zuschauer, Lautsprecheranlagen und den zu- und abfahrenden Kraftfahrzeugverkehr.

Die Prüfungen haben ergeben, dass beim Schul- sowie Vereinssportbetrieb kein Lärmimmissionskonflikt zu erwarten ist. Auch durch die Summationswirkung von Schul- und Vereinssport werden die zulässigen Immissionsrichtwerte unterschritten.

Bei Wettkampfveranstaltungen wird außerhalb der Ruhezeiten für die meisten Wohngrundstücke an der Jahnstraße der Immissionsrichtwert zwischen 0,1 dB(A) und 7,8 dB(A) überschritten. Innerhalb der Ruhezeiten liegt eine Überschreitung für alle Wohngrundstücke vor. Die zulässigen Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse gemäß 18. BImSchV sind zu allen Beurteilungszeiten aber eingehalten. Aufgrund der Seltenheit dieser Großereignisse sind geeignete aktive Lärmschutzmaßnahmen hinsichtlich Kosten und Wirkung unverhältnismäßig. Dennoch werden zur Vermeidung eines Immissionskonfliktes hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums an Sonntagen (13:00 – 15:00 Uhr) an entsprechenden Schallquellen (Startpistole, Beschallungsanlage) Maßnahmen erforderlich.

Diese Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von immissionstechnischen Beeinträchtigungen aus dem Sportbetrieb und speziell bei Wettkampfveranstaltungen gegenüber der angrenzenden Wohnnutzung sind unter anderem in Ziff. 2.5 erläutert und als Auflagen Gegenstand der bauordnungsrechtlichen Genehmigung. Planungsrechtliche Festsetzungen für diese Maßnahmen sind nur in begrenztem Umfang möglich.

1.10 Sozialplan

Die Aufstellung eines Sozialplans ist nicht erforderlich.

1.11 Eigentumsverhältnisse, Bodenordnung

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind zu ca. 51 % in städtischem Besitz und zu 49 % im Eigentum des Sportplatzbetreibers.

1.12 **Kosten** (werden im weiteren Verfahren ermittelt)

1.12.1 **Planungskosten**

Bebauungsplan (ohne Verwaltungskostenanteil)	ca.	9.393.- €
Umweltbericht	ca.	3.400.- €

1.12.2 **Sonstige Kosten**

Lärmgutachten	ca.	5.089.- €
---------------	-----	-----------

1.13 **Flächenbilanz**

Geltungsbereich des Bebauungsplans	ca. 4,50 ha	100,0 %
Verkehrsflächen	ca. 0,81 ha	18,0 %
Öffentliche Grünflächen		
- Sport- und Spielanlagen	ca. 3,58 ha	79,6 %
- sonstige Grünflächen	ca. 0,11 ha	2,4 %

2. Umweltbericht

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Auf der Grundlage einer Bestandsanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bzw. auf die fachgesetzlichen Schutzgüter geprüft und Aussagen zu Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemacht.

2.1 Darstellung der Planungsziele und des Planungsinhaltes

Art des Gebiets	Fläche für Sport- und Spielanlagen
Art der Bebauung	Leichtathletikstadion, Pkw-Stellplätze, Sportgaststätte, Sporthallen
Erschließung	über die Wilhelmstraße und Jahnstraße
Flächenbedarf	ca. 4,5 ha

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

- | | |
|------------------|--|
| Schutzgut Mensch | <ul style="list-style-type: none">- Schutz der menschlichen Gesundheit- Erholungsfunktion der Landschaft erhalten |
|------------------|--|

Rechtsgrundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)
Landschaftsplan für den Verwaltungsraum Heidenheim-Nattheim

- | | |
|---------------------------|--|
| Schutzgut Flora und Fauna | <ul style="list-style-type: none">- Artenschutz- Schutz und Erhalt von Lebensräumen |
|---------------------------|--|

Rechtsgrundlagen:

FFH-Richtlinie
EG-Vogelschutzrichtlinie
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)

- | | |
|------------------|---|
| Schutzgut Wasser | <ul style="list-style-type: none">- Erhalt von Grundwasser und Oberflächenwasser- Erhalt der natürlichen Rückhaltefähigkeit von Niederschlägen |
|------------------|---|

Rechtsgrundlage:

Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das Wasserschutzgebiet für die Grundwassererfassungen in der Zone III des gemeinsamen Schutzgebiets für die Wasserfassungen im Brenztal in der Fassung vom 14.12.1977

- Schutzgut Boden
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
 - Sicherung der Bodenfunktionen
 - Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß beschränken

Rechtsgrundlage:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG)

- Immissionsschutz,
Schutzgut Klima und Luft
- Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen
 - Vermeidung von Emissionen
 - Verbesserung der Luftqualität

Rechtsgrundlage:

BImSchG
18. BImSchV

- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutz des Landschaftsbildes
 - Ortsrandgestaltung

Rechtsgrundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)
Landschaftsplan für den Verwaltungsraum Heidenheim-Nattheim

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Jahn-Sportplatz“ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan für den örtlichen Verwaltungsraum Heidenheim von 1994 im Bereich des heutigen Jahn-Sportplatzes als Sportanlage dargestellt. Der Bereich westlich des Plangebiets ist als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Im Landschaftsplan ist der Wald als Erholungswald Stufe 1 ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan werden derzeit neu aufgestellt. Entsprechend dem Bebauungsplan „Jahn-Sportplatz“ werden notwendige Änderungen in Form der erweiterten Sportanlage in die neue Fassung des Flächennutzungsplans integriert.

2.3 Bestandsaufnahme

Der Umweltzustand und die bestehenden Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Rahmen der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen abzuleiten.

Naturräumliche Gegebenheiten

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit „Albuch und Härtsfeld“ im Steinheimer Becken / Unteres Stubental im Bereich der Schwäbischen Alb. Die Hochflächen sind generell groß-

flächlich bewaldet. Das Landschaftsbild wird bestimmt durch vielgestaltige Wechsel zwischen Wald- und Offenlandbereichen.

Die potenzielle natürliche Vegetation ist im südlichen Bereich auf Höhe der Wilhelmstraße überwiegend ein Waldmeister-Eichen-Buchenwald und im nördlichen Teil des Plangebiets ein Platterbosen-Buchenwald.

2.3.1 Schutzgut Mensch

Verkehrsimmissionen

Die Wilhelmstraße (B 466) ist als Ost-West-Achse durch Heidenheim von starken Verkehrsströmen geprägt. Insofern ist eine erhebliche Vorbelastung bezüglich der Verkehrsimmissionen, die auf das Plangebiet und die angrenzende Wohnnutzung einwirken, vorhanden.

Da auf dem Sportgelände pro Jahr maximal fünf Großereignisse vorgesehen sind, tritt der durch den Wettkampfbetrieb zusätzlich verursachte Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen nur selten auf.

Wertung: Es liegen keine erheblichen Eingriffe vor.

Sonstige Immissionen

Der durch die geänderte Nutzung auftretende Sportanlagenlärm wurde im Rahmen einer schalltechnischen Begutachtung untersucht. Maßnahmen, die aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnnutzung notwendig werden, sind in Ziffer 2.5 dargestellt.

Wertung: Es liegen erhebliche Eingriffe vor.

Erholung

Aufgrund des Erholungswaldes Stufe 1, der das Plangebiet westlich und nördlich umgibt, des Waldfreibads im Norden, des Hochberg-Skilifts im Süden und des Rodelhangs östlich des Gebiets ist die Naherholungsfunktion in der unmittelbaren Umgebung von besonderer Bedeutung.

Durch die bestehende intensive Erholungsnutzung wird diese Funktion nicht erheblich beeinträchtigt.

Wertung: Es liegen keine erheblichen Eingriffe vor.

2.3.2 Schutzgut Flora, Biotoptypen

Der Geltungsbereich umfasst Flächen für Sportanlagen mit den dazugehörigen Gebäuden sowie notwendigen Pkw-Stellplätzen und deren Zufahrt.

Der Waldrand im westlichen Teil des Geltungsbereichs sowie der sich anschließende Stadtwald, Distrikt 8 „Rauhbuch“ im Westen besteht aus arten- und strukturreichen Laubholzbeständen. Diese zeichnen sich aus durch Rotbuche, Hainbuche, Bergahorn, Spitzahorn, Esche und Kirsche. Die Gehölzbestände im Nord-Westen bestehen überwiegend aus einer Strauchschicht aus sich verjüngenden Baumarten, vor allem der Hainbuche.

Die vorhandenen Gehölzbestände werden nicht durch die bestehenden Parkplätze beeinträchtigt, bei Anlage von wassergebundenen Stellflächen kann der Parkplatz vielmehr als „Inventar“ des Waldes gesehen werden.

Schutzgebiete

Westlich angrenzend zum Plangebiet - im Bereich des Rehbergs und nördlich im Bereich des Raub-
buchs - liegt das **Vogelschutzgebiet 7226-441 „Albuch“**.

Das Vogelschutzgebiet Albuch beinhaltet die ausgedehnten Waldflächen des Albuchs zwischen
Heidenheim, Essingen und Böhmenkirch. Dabei handelt es sich um eine wenig besiedelte Kalkhoch-
fläche an der Ostabdachung der schwäbischen Alb, die eine fossile Karstlandschaft der Ur-Brenz
darstellt und in der flächig Feuersteinlehme vorkommen.

Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie, die potenziell in diesem Gebiet vorkommen, sind Grau-
specht, Heidelerche, Rauhfußkauz, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Wan-
derfalke und Wespenbussard. Weitere, nicht in Anhang I genannte Zugvogelarten nach Artikel 4,
Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere Wasservögel bei Rastgebieten internationaler Be-
deutung sind Baumfalke, Hohltaube, Wachtel, Wendehals und Wiesenschafstelze.

Durch den bereits erfolgten Umbau des Leichtathletikstadions waren keine bau-, anlage- und be-
triebsbedingten Auswirkungen für das Schutzgut zu erwarten, die zu erheblichen nachteiligen Ver-
änderungen führen und die Erhaltungsziele der gemeldeten Vogelarten beeinträchtigen können.

In 10 m Entfernung westlich des Geltungsbereichs befindet sich das nach § 30a Landeswaldgesetz
(LWaldG) geschützte Waldbiotop „Felswand beim Jahnstadion westlich Heidenheim“. Ein weiteres
Waldbiotop „Heide in der Reute westlich Heidenheim“ befindet sich 40 m östlich des Geltungsbe-
reichs. An gleicher Stelle, jedoch in größerem Umfang befindet sich dort zudem das Landschafts-
schutzgebiet „Heide zwischen Jahnstraße und Fuchssteige (Reute)“.

Südlich der Wilhelmstraße, in etwa 200 m Entfernung zum Geltungsbereich liegt das **FFH-Gebiet
„Steinheimer Becken“**. Das FFH-Gebiet 7325-341 „Steinheimer Becken“ umfasst eine Fläche von
2917,3 ha. Als prioritäre Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie ist der Kalk-Pionierrasen
(Code 6110), der Kalk-Magerrasen (Code 6210), Artenreiche Borstgrasrasen (Code 6230), Kalk-
schutthalden (Code 8160) sowie Schlucht- und Hangmischwälder (Code 9180) genannt. Weitere
vorkommende Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind Trockene Heiden (Code 4030), Wachol-
derheiden (Code 5130), Feuchte Hochstaudenfluren (Code 6430), Magere Flachland-Mähwiesen
(Code 6510), Berg-Mähwiesen (Code 6520), Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (Code 8210),
Höhlen (Code 8310), Hainsimsen-Buchenwald (Code 9110), Waldmeister-Buchenwald (Code 9130)
und Orchideen-Buchenwald (Code 9150).

Vorkommende Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sind neben der Fledermausart Großes
Mausohr (Code 1324), das Moos Grünes Besenmoos (Code 1381), das Gras Spelz-Trespe (Code
1882) sowie die Orchidee Frauenschuh (Code 1902).

Innerhalb des Geltungsbereichs gibt es keine Hinweise auf besonders geschützte Arten oder ge-
schützte Biotope nach den geltenden Naturschutzbestimmungen.

Wertung: Es liegen keine erheblichen Eingriffe vor.

2.3.3 Schutzgut Fauna

Besonders geschützte Arten der Fauna gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bundesartenschutz-
verordnung, der EG-Artenschutzverordnung, der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie sind
bislang nicht bekannt. Durch das Vogelschutzgebiet Albuch sind Arten, speziell der Vogelschutz-
richtlinie, in einem Teil des Plangebiets zu erwarten, aber lediglich als „Durchzügler“.

Wertung: Es liegen keine erheblichen Eingriffe vor.

2.3.4 Schutzgut Boden

Der Boden im Plangebiet befindet sich nach der geologischen Karte innerhalb der Verbreitung von Gesteinen der Zementmergel-Formation und der Liegenden Bankkalk-Formation des Oberjura, die von quartärten Abschwemmmassen mit im Detail unbekanntem Mächtigkeiten überdeckt sind. Eine organische Prägung der Talablagerungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Altlasten sind nicht bekannt und vermutlich nicht vorhanden.

Wertung: Es liegen keine erheblichen Eingriffe vor.

2.3.5 Schutzgut Wasser

Der gesamte Bereich liegt in der gemeinsamen Schutzzone III für die Wasserfassungen im Brenztal, was durch die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg in der Fassung vom 14.12.1977 geregelt ist.

Wertung: Es liegen keine erhebliche Eingriffe vor.

2.3.6 Schutzgut Klima und Luft

Die Jahresmitteltemperatur liegt laut Klimadiagramm Heidenheim bei 6,8° C. Die Jahresniederschläge erreichen 879 mm. Gewitter werden durch Aufwinde teils erheblich verstärkt und äußern sich in lokalen Starkregen.

Das Klima der im Tal liegenden Fläche ist sowohl vom Höhenzug des Rauhbuchs und Rehbergs als auch vom Stubental abhängig. Im Bereich des Stubentals verläuft eine Kaltluftbahn, die durch die Planung nicht beeinträchtigt wird.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft, die mit gesundheitlichen Gefährdungen einhergehen, sind im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten.

Wertung: Es liegen keine erheblichen Eingriffe vor.

2.3.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Heidenheim zwischen Wilhelmstraße und Jahnstraße. Östlich der Jahnstraße befinden sich ein Gewerbebetrieb sowie Schrebergärten / Grabeland. Weiter nördlich grenzen Wohnbauflächen der Jahnstraße und der Scheidemannstraße an. Im Norden befindet sich das Waldfreibad mit seinen Parkplatzanlagen. Im Westen grenzt Wald an. Südlich, an der Wilhelmstraße, liegen weitere gewerbliche Bauflächen.

Im Regionalplan 2010 der Region Ostwürttemberg ist die Fläche westlich und nördlich des Plangebietes als Regionaler Grünzug dargestellt. Die vorliegende Planung ist davon jedoch nicht betroffen.

Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aufgrund der vorhandenen Nutzung als Sportanlage hat die Fläche eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Wertung: Es liegen keine erheblichen Eingriffe vor.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Gebiet sind keine geschützten oder bedeutsamen Kulturgüter vorhanden.

Wertung: Es liegen keine erheblichen Eingriffe vor.

2.3.9 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungsgefüge unter den Schutzgütern zu beachten. Die aus methodischen Gründen auf Schutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Bebauungsplangebiet nicht zu erwarten.

2.4 Prognose

2.4.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Umgestaltung des Jahn-Sportplatzes wurden eine sogenannte Leichtathletik-Kampfbahn Typ B einschließlich einer Zuschauertribüne neu errichtet, das vorhandene Fußball-Kunstrasen-spielfeld zu einer Weitsprung-/Hochsprung-Anlage umgebaut, drei Beach-Volleyballfelder und eine Kunstrasen-Aufwärmfläche sowie ein Rasenkraftsportplatz neu gebaut.

Mit der Durchführung der Maßnahmen sind die unter Ziff. 2.3 erläuterten Umweltauswirkungen verbunden. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für Sportanlagen bleibt erhalten.

2.4.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei gleichbleibender Nutzung ergibt sich keine wesentliche Veränderung.

2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Bei sämtlichen Baumaßnahmen ist möglichst umweltschonend vorzugehen.

Die Ausführung von Schacht- und Bauarbeiten sowie die Zuwegung für Baupersonal erfolgt von der Erschließungsstraße aus. Da das Grundwasser nicht gegen flächenhaft eindringende Schadstoffe geschützt ist, muss beim Baubetrieb erhöhte Vorsorge gegen Bodenverunreinigungen durch Hilfs- und Betriebsstoffe getroffen werden.

Der Unter- und humusreiche Oberboden sind getrennt zu lagern. Gemäß § 202 BauGB ist nach Beendigung der Bautätigkeit eine Tiefenlockerung des Untergrunds und ein Wiederaufbringen des Oberbodens durchzuführen. Nähere Ausführung zum Umgang mit dem Boden sind der DIN 18915 zu entnehmen.

Während der Bauarbeiten sind zum Schutz der vorhandenen Vegetation Vorkehrungen nach der DIN 18920 zu treffen.

Die zu versiegelnden Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren und wenn möglich, ist das anfallende Niederschlagswasser dem Grundwasser wieder zuzuführen.

Pflanzmaßnahmen sind mit standortgerechten Gehölzen durchzuführen. Ein gesonderter Grünordnungsplan wird nicht erstellt.

Bei Wettkampfveranstaltungen werden die Immissionsrichtwerte teilweise überschritten. Zur Vermeidung eines Immissionskonfliktes sind in erster Linie an der Schallquelle Maßnahmen erforderlich. Die Terminierung von Laufwettbewerben sollte außerhalb der sonntäglichen Ruhezeiten (13:00 bis 15:00 Uhr) erfolgen. Der Schallleistungspegel der Starterpistole sollte auf maximal 130 dB (A) begrenzt werden.

Die Zuschauerränge sind durch eine dezentrale Anordnung der Lautsprecher gezielt zu beschallen und die Lautstärke, Anzahl und Dauer der Lautsprecherdurchsagen sind auf ein erforderliches Minimum zu reduzieren.

Im schalltechnischen Gutachten werden diese passiven Schallschutzmaßnahmen empfohlen, von aktiven Maßnahmen zur Abschirmung der Sportanlagenemissionen wird jedoch aufgrund der Seltenheit dieser Großereignisse sowie der Unverhältnismäßigkeit zwischen Kosten und Wirkung abgeraten.

Die abendliche sowie nächtliche Beleuchtung der Trainingsplätze sollte zeitlich auf ein Minimum begrenzt werden, um die zu erwartende Anlockwirkung auf Insekten und die daraus potenziell resultierende Abnahme an Nahrungsinsekten in den angrenzenden Waldbereichen zu vermindern. Leuchtkörper und Reflektoren sind so auszurichten, dass die Lichtkegel nur auf die Trainingsplätze und nicht auf angrenzenden Waldbestände und Forstwege (Flugkorridore) gerichtet sind (FGSV 2007).

2.6 Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Bei der überschlägigen Biotopwertermittlung mittels der Eingriffsbilanzierung konnte kein erheblicher neuer Eingriff festgestellt werden. Die ökologische Wertigkeit vor und nach dem geplanten Eingriff bleibt annähernd gleich. Hinsichtlich der Geringfügigkeit der Veränderung kann daher auf eine detaillierte tabellarische Berechnung und Bilanzierung verzichtet werden.

2.7 Angaben zu alternativen Planungsmöglichkeiten

Die Nutzungsänderung des Jahn-Sportplatzes ist durch den Um- und Ausbau des Albstadions im Jahr 2009 bedingt. Das Albstadion wurde zu einem reinen Fußballstadion, so dass für die Leichtathleten eine neue Möglichkeit geschaffen werden musste.

Vergleichbare Trainingsflächen in Bezug auf die Effizienz, städtebauliche Entwicklung, schnelle Verfügbarkeit, Einflussnahme auf den Grundstückspreis, Erschließung, finanzielle Aufwendung etc. waren nicht vorhanden.

2.8 Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Folgende Grundlagen sind herangezogen worden:

- Landschaftsplan für den Verwaltungsraum Heidenheim-Nattheim, Dr. Jungbauer + Partner (1994)

- Flächennutzungsplan für den Verwaltungsraum Heidenheim-Nattheim (1994)
- Schalltechnische Begutachtung Sportanlagenlärm gemäß 18. BImSchV „Umgestaltung HSB Sportzentrum“, Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH im Auftrag der Stadt Heidenheim (2009)

Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Da keine grünordnerischen oder Kompensationsmaßnahmen getroffen werden, entfallen die Festsetzungen zur Überwachung und Kontrolle.

Hinsichtlich der Lärmemissionen sind die im Gutachten enthaltenen Annahmen zum Schul- und Vereinssport sowie zu den Wettkampfveranstaltungen regelmäßig zu prüfen.

2.9 Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Jahn-Sportplatz“ umfasst eine ca. 4,5 ha große Fläche im Westen von Heidenheim. Es handelt sich um die bestehende Sportanlage „Jahn-Sportplatz“, Waldrandbereiche und um Park- und Verkehrsflächen.

Mit der Durchführung der Planung wird das bestehende, aus dem Flächennutzungsplan für den örtlichen Verwaltungsraum Heidenheim entwickelte Jahn-Stadion umgebaut, indem es verschiedene Leichtathletik-Ausstattungs-elemente erhält. Dazu gehört eine Kampfbahn aus Tartan, eine Weitsprung/Hochsprung-Anlage, Beach-Volleyballfelder, eine Kunstrasen-Aufwärmfläche sowie ein Rasenkampfsportplatz.

Da die ökologische Wertigkeit der Fläche nicht verändert wird, sind keine Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, daher wurde auch das Erarbeiten eines Grünordnungsplans als nicht erforderlich erachtet.

Aus der schalltechnischen Begutachtung geht hervor, dass bei Beachtung der empfohlenen Schallschutzmaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Lärmimmissionen auf das angrenzende Wohngebiet keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch entstehen.

Für das angrenzende Vogelschutzgebiet „Albuch“ und das FFH-Gebiet „Steinheimer Becken“ wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. In ihrem Ergebnis ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Außerdem wurde nach § 42 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die im Ergebnis auch negativ ausfällt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Jahn-Sportplatz“ in Heidenheim besteht keine Prüfpflicht in Hinblick auf die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets, da im Rahmen der Natura 2000 - Vorprüfung ausgeschlossen wurde, dass diese durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.